

Geänderte Fassung der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der  
Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg  
(mit Wirkung ab 01.04.2026)

# Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

vom 11.02.2009

geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 21.04.2010, 07.10.2015, 10.07.2019, 01.12.2021,  
22.03.2023, 18.03.2026

in Kraft mit Wirkung vom 01.04.2026

## A. WAHL DER VERTRETERVERSAMMLUNG

### § 1 WAHLGEBIET UND WAHLGRUPPEN

- (1) Wahlgebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (abgekürzt: KVBW) ist das Bundesland Baden-Württemberg
- (2) Die Wahl erfolgt in zwei Wahlgruppen:
  - a) die ärztlichen Mitglieder der KVBW im Sinne von § 77 Abs. 3 SGBV und der Satzung der KVBW
  - b) die psychologisch psychotherapeutischen sowie kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Mitglieder der KVBW im Sinne von §§ 72 Abs. 1 Satz 2, 77 Abs. 3 SGBV und der Satzung der KVBW.

### § 2 WAHLORT

Wahlort für beide Wahlgruppen ist Stuttgart.

### § 3 WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der KVBW gemäß §§ 72 Abs. 1 Satz 2, 77 Abs. 3 SGBV und der Satzung der KVBW, die in einem Wählerverzeichnis (§ 8) eingetragen sind und deren Wahlrecht und Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.

Nicht wahlberechtigt ist

- a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- b) wem die Ausübung des Berufes verboten wurde

Nicht wählbar ist, wer

- a) nicht wahlberechtigt ist,
  - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- (2) Das Ruhen der Zulassung bzw. der Ermächtigung schließt die Wahlberechtigung und Wählbarkeit nicht aus.

## § 4 AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

- (1) Das Wahlrecht kann nur von dem Mitglied ausgeübt werden, das in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- (3) Absatz 1 und 2 gilt auch für die Wählbarkeit.

## § 5 LANDESWAHLAUSSCHUSS

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Landeswahlausschuss, dessen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vom Vorstand bestellt werden. Er ist von Weisungen unabhängig und übt sein Amt als Ehrenamt aus. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus einem wichtigen Grund abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzt werden. Die Mitglieder des Landeswahlausschusses bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Landeswahlausschuss vom Vorstand bestellt ist.
- (2) Der Landeswahlausschuss besteht aus einer Landeswahlleiterin oder einem Landeswahlleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Mitglieder des Landeswahlausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen nicht Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber zur Wahl des Bezirksbeirats oder zur Wahl der Vertreterversammlung der KVBW sein.
- (3) Für die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter und für die zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer sind insgesamt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters nimmt an den Sitzungen des Landeswahlausschusses teil, auch wenn kein Vertretungsfall vorliegt.

An den Sitzungen können

- a) die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie die weiteren Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
  - b) weitere von der Landeswahlleiterin oder vom Landeswahlleiter zugelassene Personen teilnehmen.
- (4) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
  - (5) Der Landeswahlausschuss hat seinen Sitz in Stuttgart.
  - (6) Dem Landeswahlausschuss wird von der KVBW das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal für eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Der Landeswahlausschuss kann weitere Personen oder Dienstleister als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer beiziehen, die unter seiner Aufsicht und Weisung tätig werden. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein. Er kann einen externen Dienstleister mit der Bereitstellung und dem Betrieb eines Online-Wahlsystems beauftragen.

- (7) Beschlüsse des Landeswahlausschusses werden grundsätzlich in Sitzungen in Präsenz, in Hybridsitzungen, in virtuellen Sitzungen oder in besonderen Fällen schriftlich gefasst. Die Sitzungen des Landeswahlausschusses sind nicht öffentlich und werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet. Der Landeswahlausschuss ist bei Teilnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Beisitzerinnen und Beisitzer, im Vertretungsfall durch deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Landeswahlausschusses, im Vertretungsfall durch deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, gefasst. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
- (8) Über jede Sitzung des Landeswahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, der Personen nach §§ 5 Abs. 6 und 16 Abs. 3, den Gang der Verhandlung, deren Beginn und Ende, die Beschlüsse in ungekürztem Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmungen wiedergeben. Eine darüberhinausgehende Ausfertigung der Beschlüsse ist nicht erforderlich, sofern dies nicht im Einzelfall in dieser Wahlordnung explizit vorgeschrieben ist. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (9) Zu den Aufgaben des Landeswahlausschusses im Rahmen der Wahlordnung gehören insbesondere:
- a) Festlegung der Form des Wahlverfahrens (§ 7) und Aufstellung eines verbindlichen Plans für den zeitlichen Ablauf der Wahl, der die Termine und Fristen für den Gang des Wahlverfahrens enthält,
  - b) Feststellung der Zahl der in den Wahlgruppen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 6) zum 31. März des Wahljahres,
  - c) Festlegung von Inhalt und Form der für die Durchführung der Wahl erforderlichen schriftlichen und/oder digitalen Unterlagen,
  - d) Entscheidungen über Einsprüche,
  - e) Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (10) Der Landeswahlausschuss kann die sachgemäße Umsetzung von Beschlüssen des Landeswahlausschusses an die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter übertragen.

## § 6 SITZVERTEILUNG

- (1) Die Vertreterversammlung der KVBW setzt sich aus 50 Mitgliedern (Vertreterinnen und Vertreter) zusammen.
- (2) Die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der ärztlichen Mitglieder der KVBW in der Vertreterversammlung vertreten, höchstens mit einem Zehntel der Mitglieder der Vertreterversammlung (vgl. § 80 Abs. 1 SGBV).

## § 7 WAHLVERFAHREN

- (1) Die Wahl findet in Form der Online-Wahl, der Briefwahl oder als Kombination aus beiden Wahlformen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts auf Grund von Listen- bzw. Einzelwahlvorschlägen statt. Auch bei einer Wahl als Kombination aus beiden Wahlformen kann die Stimmabgabe nur einmal und nur von dem wahlberechtigten Mitglied persönlich erfolgen. Im Falle einer Wahl als Kombination aus beiden Wahlverfahren gilt, dass bei doppelt abgegebener Stimme sowohl per Briefwahl als auch per Online-Wahl die per Briefwahl abgegebene Stimme ungültig ist.

Ist eine ordnungsgemäße Online-Wahl durch Gefahren oder Störungen gefährdet, die nur abgewehrt oder unterbunden werden können, wenn im schriftlichen Verfahren gewählt wird, ist die Wahl im Ganzen per Briefwahl durchzuführen. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

- (2) Die Sitze in der Vertreterversammlung werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die zugelassenen Listen- bzw. Einzelwahlvorschläge verteilt.
- (3) Die Verarbeitung der Daten für die Durchführung der Wahl erfolgt digital.

## § 8 WÄHLERVERZEICHNIS

- (1) Der Landeswahlausschuss stellt für jede Wahlgruppe ein Wählerverzeichnis zum Stichtag 31. März des Wahljahres auf. Das jeweilige Wählerverzeichnis wird in elektronischer Form geführt und muss in das Online-Wahlsystem übertragen werden. Das Wählerverzeichnis ist gegen unbefugte Veränderung, Austausch, Löschung und unbefugten Zugriff oder Weitergabe zu schützen. Zugriffsversuche müssen technisch nachverfolgbar sein und dokumentiert werden.
- (2) Die in das Wählerverzeichnis aufzunehmenden wahlberechtigten Mitglieder der KVBW sind, unterteilt nach den Bezirksdirektionen gemäß der Satzung, aufzuführen und werden dabei mit laufender Nummer in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe ihres Vor- und Familiennamens, akademischen Grades und/oder Hochschulgrades, ihrer zulassungsrechtlich maßgeblichen Facharzt-/Berufsbezeichnung, des Teilnahmestatus und des Ortsnamens und der Postleitzahl des Niederlassungs- oder Beschäftigungsortes aufgeführt.
- (3) Mitglieder mit mehrfachen Eintragungsmöglichkeiten in das Wählerverzeichnis haben dem Landeswahlausschuss gegenüber bis zum 31. März des Wahljahres formlos zu erklären, mit welcher Eintragung sie in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden sollen. Geht diese Erklärung nicht fristgemäß ein, entscheidet die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter in durch Los. Die Auslosung kann elektronisch erfolgen.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird fünf Werktage am Wahlort elektronisch aufgelegt. Ort, Beginn und Ende der Auflegungsfrist werden vom Landeswahlausschuss in Rundschreiben an alle wahlberechtigten Mitglieder der KVBW bekannt gegeben. Die Auflegung ist durch den Landeswahlausschuss zu dokumentieren.

## § 8A WÄHLERVERZEICHNISAUSKÜNFTE IN BESONDEREN FÄLLEN

- (1) Der Landeswahlausschuss darf Wählergruppen, Berufsverbänden und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen in den drei dem Wahltag vorangehenden Monaten Auskunft über die im Wählerverzeichnis aufgenommenen wahlberechtigten Mitglieder der KVBW erteilen.
- (2) Der Landeswahlausschuss darf Auskunft erteilen über Vor- und Familiennamen, akademischen Grad und/oder Hochschulgrad, der zulassungsrechtlich maßgeblichen Facharzt-/Berufsbezeichnung, des Teilnahmestatus und die Anschrift des Niederlassungs- oder Beschäftigungsortes.
- (3) Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten.
- (4) Das wahlberechtigte Mitglied hat das Recht, der Übermittlung seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist in einem Rundschreiben an alle wahlberechtigten Mitglieder der KVBW hinzuweisen. Bei einem Widerspruch wird eine Übermittlungssperre eingerichtet.

## § 9 EINSPRÜCHE UND BERICHTIGUNGEN

- (1) Einsprüche wegen Aufnahme Nichtwahlberechtigter oder Nichtaufnahme Wahlberechtigter in das jeweilige Wählerverzeichnis müssen spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Werktagen nach Ablauf der Auflegungsfrist beim Landeswahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses eingelegt werden.

- (2) Über die Einsprüche entscheidet der Landeswahlausschuss. Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer bekannt zu geben und ist unanfechtbar.
- (3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter berichtigt das Wählerverzeichnis von Amts wegen, wenn
  - a) Schreibfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten vorliegen,
  - b) am 01.07. die Mitgliedschaft bei der KVBW nicht besteht; spätere Änderungen werden nicht mehr berücksichtigt,
  - c) sich dies aus einer Entscheidung des Landeswahlausschusses ergibt.

Berichtigungen nach a) erfolgen durch Richtigstellung des Wählerverzeichnisses und nach b) durch Streichung des Eintrages im Wählerverzeichnis.

## § 10 EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

- (1) Zugelassen sind Listenwahlvorschläge oder Einzelwahlvorschläge. Ein Listenwahlvorschlag bzw. ein Einzelwahlvorschlag gelten jeweils als einzelner Wahlvorschlag.
- (2) Bis zum Ablauf des vom Landeswahlausschuss zu bestimmenden Tages können beim Landeswahlausschuss Wahlvorschläge eingereicht werden.
- (3) Wahlvorschläge müssen die Angaben nach § 8 Abs. 2 enthalten. Schwerpunktbezeichnungen werden nur dann auf den Wahlvorschlag aufgeführt, wenn sie Bestandteil des Fachgebiets und deswegen in der Facharzturkunde enthalten sind.
- (4) Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens fünfzehn anderen Wahlberechtigten aus der jeweiligen Wahlgruppe, die nicht auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sind, unwiderruflich zu unterstützen. Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, haben sich in Unterstützungslisten mit den Angaben nach § 8 Abs. 2 einzutragen und zu unterschreiben. Die Unterstützungslisten können im Original, als Mehrfertigung (z.B. Kopie, Fax, Ablichtung) oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mailanhang) beim Landeswahlausschuss eingereicht werden. Maßgeblich ist die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages. Die Unterstützung von mehreren Wahlvorschlägen ist zulässig.
- (5) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber eines Wahlvorschlages haben eine Erklärung, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind, abzugeben und zu unterschreiben. Diese kann im Original, als Mehrfertigung (z.B. Kopie, Fax, Ablichtung) oder elektronisch (z.B. per E-Mailanhang) beim Landeswahlausschuss eingereicht werden.
- (6) Eine Wahlbewerberin oder ein Wahlbewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag stehen.
- (7) Der Wahlvorschlag ist mit einem (Listen-) Namen einzureichen. Ein (Listen-) Name kann nicht mehrfach verwendet werden. Bei Listenwahlvorschlägen ist eine für die Liste verantwortliche Person anzugeben.
- (8) Eingereichte Wahlvorschläge können nach Ablauf des vom Landeswahlausschuss nach Absatz 2 bestimmten Tages nicht mehr verändert werden.

## § 11 PRÜFUNG UND ZULASSUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Der Landeswahlausschuss vermerkt das Eingangsdatum für jeden Wahlvorschlag.
- (2) Mängel der Wahlvorschläge können spätestens innerhalb einer Woche nach Mitteilung durch den Landeswahlausschuss behoben werden. Enthält ein Wahlvorschlag nicht die entsprechende Anzahl von Unterstützerinnen und Unterstützern gemäß § 10 Abs. 4, so kann dieser Mangel nach Ablauf des vom Landeswahlausschuss nach § 10 Absatz 2 bestimmten Tages nicht mehr behoben werden.

- (3) Werden Mängel nicht behoben, entspricht der Wahlvorschlag nicht den Anforderungen dieser Wahlordnung.
- (4) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Landeswahlausschuss.
- (5) Wahlvorschläge, die nicht den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechen, sind durch den Landeswahlausschuss zurückzuweisen. Die Zurückweisung des Wahlvorschlags ist der oder dem für die Liste Verantwortlichen bzw. der Einzelbewerberin oder dem Einzelbewerber schriftlich zuzustellen.
- (6) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags kann binnen einer Woche nach Zustellung beim Landeswahlausschuss Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Landeswahlausschuss. Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer bekannt zu geben und ist unanfechtbar.
- (7) Nach Feststellung der zulässigen Wahlvorschläge durch den Landeswahlausschuss entscheidet das von der Landeswahlleiterin oder vom Landeswahlleiter gezogene Los über die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel. Die Auslosung kann elektronisch erfolgen.

## § 12 WAHLZEITRAUM

Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter legt den Wahltag für den Wahlgang fest. Der Wahlzeitraum für die Stimmabgabe beträgt mindestens zwei Wochen. Der Wahlzeitraum endet mit Ablauf des Wahltags. Die Stimmabgabe muss bis zum Ablauf des Wahltags beim Landeswahlausschuss eingegangen sein. Mit dem Ende des Wahlzeitraums können sich die Wahlberechtigten nicht mehr in das Online-Wahlsystem einwählen.

## § 13 WAHLUNTERLAGEN BEI DER BRIEFWAHL

- (1) Der Landeswahlausschuss lässt einen Stimmzettel anfertigen, der alle zugelassenen Wahlvorschläge umfasst.
- (2) Der Stimmzettel muss die Angaben der Wahlvorschläge gemäß § 8 Abs. 2 sowie deren (Listen-) Namen gemäß § 10 Abs. 7 enthalten.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Wahlvorschläge in der Reihenfolge des von der Landeswahlleiterin oder vom Landeswahlleiter gezogenen Loses. Die Auslosung kann elektronisch erfolgen.
- (4) Die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber auf den Wahlvorschlägen darf auf dem Stimmzettel nicht verändert werden.
- (5) Auf dem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Stimmen jedes wahlberechtigte Mitglied hat und dass der Stimmzettel ungültig ist, wenn mehr Stimmen vergeben werden, als dem wahlberechtigten Mitglied zur Verfügung stehen oder wenn eine Wahlbewerberin oder ein Wahlbewerber mehr als drei Stimmen von dem wahlberechtigten Mitglied erhält.
- (6) Für die Stimmabgabe werden dem wahlberechtigten Mitglied folgende Wahlunterlagen übersandt:
  - a) Stimmzettel,
  - b) Stimmzettelumschlag,
  - c) portofreier Versandumschlag (mit dem Aufdruck Wahlbrief) mit Absender des/der Wahlberechtigten und Anschrift des Landeswahlausschusses.

Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann Erläuterungen über die Ausübung des Stimmrechtes beifügen.

- (7) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter hat dafür zu sorgen, dass jedem in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Mitglied die Wahlunterlagen rechtzeitig unter Mitteilung des Wahltags zur Verfügung gestellt werden.

## § 14 STIMMABGABE BEI DER BRIEFWAHL

- (1) Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlichen Wahlunterlagen verwendet werden.
- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vertreter in seiner Wahlgruppe zu wählen sind. Wenn mehr Stimmen vergeben werden, ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Das wahlberechtigte Mitglied kann jeder Listenbewerberin oder jedem Listenbewerber bzw. jeder Einzelbewerberin oder jedem Einzelbewerber bis zu drei Stimmen geben. Der Landeswahlausschuss legt fest, in welcher Weise das wahlberechtigte Mitglied seine Stimmen für Bewerberinnen oder Bewerber auf dem Stimmzettel abzugeben hat.
- (4) Das wahlberechtigte Mitglied kann auch Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen jeweils bis zu drei Stimmen geben. Es ist an die Reihenfolge der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber innerhalb der Wahlvorschläge nicht gebunden.
- (5) Der ausgefüllte Stimmzettel ist in den dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag zu legen, in den sonst nichts eingelegt werden darf. Auf dem Stimmzettel oder auf dem Stimmzettelumschlag dürfen weder Absenderangaben oder sonstige Vermerke angebracht werden. Der Stimmzettelumschlag ist zu verschließen und in dem verschlossenen, mit Absenderangabe versehenen Wahlbrief an den Landeswahlausschuss zu versenden.
- (6) Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der Wahlbrief bis zum Ablauf des Wahltags beim Landeswahlausschuss eingeht.

## § 15 EINGANG DER WAHLBRIEFE

Der Landeswahlausschuss dokumentiert die eingegangenen Wahlbriefe mit Eingangsdatum sowie die nach Ablauf des Wahlzeitraumes eingegangenen Wahlbriefe und verwahrt diese Briefe bis zur Auszählung ungeöffnet unter Verschluss. Einsichtnahme wird nicht gewährt.

## § 16 ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES DER BRIEFWAHL

- (1) Der Landeswahlausschuss ermittelt das Wahlergebnis in der jeweiligen Wahlgruppe.
- (2) Die Auszählung der Stimmzettel beginnt frühestens am auf den Wahltag folgenden Werktag. Die Auszählung ist für die Wahlberechtigten öffentlich.
- (3) Der Landeswahlausschuss veranlasst die Auszählung. Er kann sich neben der Geschäftsstelle weiterer Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bedienen.
- (4) Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmabgabe, insbesondere über die Person oder deren Wahlberechtigung, entscheidet darüber der Landeswahlausschuss.
- (5) Die Entscheidungen des Landeswahlausschusses werden in der Niederschrift unter Angabe von Gründen vermerkt. Die beanstandeten Wahlbriefe werden der Niederschrift ungeöffnet beigelegt. Dies gilt auch für nicht verschlossene Stimmzettelumschläge.

## § 17 AUSZÄHLUNG DER BRIEFWAHL

- (1) Vor der Auszählung sind die Stimmzettel auf Gültigkeit zu prüfen. Bei Zweifeln an der Gültigkeit entscheidet der Landeswahlausschuss.
- (2) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
  - a) die Stimmabgabe nicht auf dem amtlichen Stimmzettel erfolgt ist,

- b) mehr Stimmen abgegeben wurden als Stimmen insgesamt zu vergeben sind,
  - c) für eine Wahlbewerberin oder einen Wahlbewerber mehr als drei Stimmen vergeben wurden,
  - d) das Wahlgeheimnis nicht gewahrt ist,
  - e) Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten sind oder er keine Eintragung enthält, der Inhalt insgesamt durchgestrichen oder der Stimmzettel durchgerissen ist und dadurch der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist.
- (3) Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt elektronisch und kann nur ausnahmsweise manuell mit Hilfe einer Zähl- und einer Kontrollliste erfolgen. Die Listen sind Bestandteil der Niederschrift.
  - (4) Der Landeswahlausschuss ermittelt die auf die einzelnen Wahlvorschläge und innerhalb von Listenwahlvorschlägen die auf die einzelnen Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber entfallenen Stimmenzahl.

## § 18 WAHLUNTERLAGEN BEI DER ONLINE-WAHL

- (1) Für die Online-Wahl sind Online-Stimmzettel zu erstellen und in das Online-Wahlsystem zu übertragen. Hierfür gelten die inhaltlichen Vorgaben des § 13 Abs. 1 bis 4. Der Online-Stimmzettel ist ein elektronisches Formular für die Stimmabgabe per Online-Wahl.
- (2) Der Online-Stimmzettel muss das Recht auf eine ungültige Wahl ermöglichen. Es kann ein Hinweis auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmenanzahl bei Stimmabgabe erfolgen.
- (3) Für die Online-Wahl werden den Wahlberechtigten die erforderlichen Zugangsdaten für das Online-Wahlsystem per Brief übersandt oder im Mitgliederportal zur Verfügung gestellt. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend.

## § 19 STIMMABGABE BEI DER ONLINE- WAHL

- (1) Die Online-Stimmabgabe erfolgt ausschließlich über das Online-Wahlsystem nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten.
- (2) Nach der Anmeldung wird den Wahlberechtigten der Online-Stimmzettel angezeigt. Die Wahlberechtigten geben auf dem Online-Stimmzettel ihre Wahlentscheidung an, bestätigen ihre Wahlentscheidung und senden die Online-Stimme an die elektronische Wahlurne. Die elektronische Wahlurne ist eine Datenstruktur, in der die Online-Stimmen gespeichert sind.
- (3) Mit dem Absenden der Online-Stimme ist diese abgegeben. Bevor die Online-Stimme abgegeben wird, kann die Wahlentscheidung beliebig verändert werden. Die Abgabe der Online-Stimme muss für das wahlberechtigte Mitglied durch einen Hinweis des Online-Wahlsystems erkennbar sein. Auf dem Bildschirm muss der Online-Stimmzettel nach der Abgabe der Online-Stimme unmittelbar ausgeblendet werden.
- (4) Die wahlberechtigten Mitglieder können die Stimmabgabe per Online-Wahl abbrechen und sich vom Online-Wahlsystem ohne Stimmabgabe abmelden. In diesem Fall können sie sich bis zum Ende des Wahlzeitraums erneut im Online-Wahlsystem anmelden und die Stimmabgabe per Online-Wahl vornehmen.

## § 20 ENTGEGENNAHME DER ONLINE-STIMME

- (1) Das elektronische Wahlsystem und alle Verzeichnisse, auf denen Daten der wahlberechtigten Mitglieder gespeichert werden, sind technisch voneinander zu trennen. Die elektronischen Übertragungswege sind so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Online-Stimme zu den individualisierten wahlberechtigten Mitgliedern oder deren Reihenfolge des Eingangs ausgeschlossen ist.

- (2) In dem elektronischen Wahlsystem muss eine Veränderung von Online-Stimmen, das unbefugte Hinzufügen, die Entnahme und der Austausch von Online-Stimmen erkennbar sein.
- (3) Bei der Online-Stimmabgabe darf es durch das verwendete Online-Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des wahlberechtigten Mitglieds, in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Die Erstellung eines Belegs über die Wahlentscheidung muss ausgeschlossen sein.
- (4) Es muss sichergestellt sein, dass die abgegebenen Online-Stimmen bis zum Beginn der Ermittlung des Online-Wahlergebnisses nicht ausgewertet werden können.

## § 21 PRÜFUNG DER EINRICHTUNG, FREIGABE UND DES BETRIEBS DES ONLINE-WAHLSYSTEMS

- (1) Das Online-Wahlsystem ist durch den Landeswahlausschuss freizugeben, wenn es korrekt eingerichtet wurde und den technischen Anforderungen nach § 23 entspricht.
- (2) Der Online-Dienstleister ist vertraglich zu verpflichten, bei der Bereitstellung und dem Betrieb des Online-Wahlsystems diese Wahlordnung und die technischen Anforderungen nach § 23 umzusetzen.
- (3) Das Online-Wahlsystem ist benutzerfreundlich und barrierefrei zu gestalten, so dass die Anmeldung und die Stimmabgabe per Online-Wahl auch technisch ungeübten wahlberechtigten Mitgliedern und wahlberechtigten Mitgliedern mit Behinderungen möglich sind.

## § 22 VORGABEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE WAHL

- (1) Auf das elektronische Wahlsystem sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten).
- (2) Die Autorisierung von Zugriffen auf die Wahlurne und Wahlzeiten sowie weitere Einzelheiten legt der Landeswahlausschuss fest.

## § 23 TECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN DAS ONLINE-WAHLSYSTEM

- (1) Das verwendete Online-Wahlsystem muss den Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik für Online-Wahlssysteme entsprechen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist gegenüber dem Landeswahlausschuss nachzuweisen.
- (2) Die Authentifizierung der wahlberechtigten Mitglieder hat grundsätzlich mit einem Authentifizierungsmittel zu erfolgen. Es sind dem wahlberechtigten Mitglied neben der Internetadresse (URL) des Online-Wahlsystems als Zugangsdaten zwei voneinander unabhängige Faktoren zur Authentifizierung vor Beginn des Wahlzeitraumes zu übermitteln. Die Zugangsdaten müssen auf einem sicheren Weg generiert und übermittelt werden, so dass diese zu keinem Zeitpunkt zugänglich bzw. bekannt werden. Das Verfahren ist zu dokumentieren. Alternativ zu den Zugangsdaten kann die Authentifizierung auch über ein bereitgestelltes Authentifizierungsverfahren erfolgen, sofern dabei sichergestellt ist, dass ein wahlberechtigtes Mitglied in mindestens gleicher Güte und mit mindestens gleicher Sicherheit identifiziert werden kann. Der Landeswahlausschuss entscheidet über das Verfahren der Authentifizierung.
- (3) Eine Beeinflussung der wahlberechtigten Mitglieder durch das Online-Wahlsystem muss ausgeschlossen sein.
- (4) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (5) Das verwendete Online-Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Nach der Online-Stimmabgabe ist der Zugang zum Online-Wahlssystem zu sperren.

- (6) Das Online-Wahlsystem muss eine ausreichende Verfügbarkeit in der gesamten Wahlphase sicherstellen. Im Fall einer Störung dürfen bereits abgegebene Stimmen nicht verloren gehen.
- (7) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass diese vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des wahlberechtigten Mitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung des wahlberechtigten Mitglieds möglich ist.
- (8) Die Datenübertragung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (9) Mit der Stimmabgabe per Online-Wahl muss die abgegebene Online-Stimme unveränderbar sein und sowohl bei der Übertragung an die elektronische Wahlurne als auch nach der Speicherung in der elektronischen Wahlurne und bei der Auszählung gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte und gegen Veränderungen geschützt sein.
- (10) Das Online-Wahlsystem muss die Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses nach Stand der Technik ermöglichen.

## § 24 STÖRUNGEN WÄHREND DER ONLINE-WAHL

- (1) Der Ablauf der Online-Wahl muss durch das Online-Wahlsystem in nachvollziehbarer und vor Veränderungen geschützter Form protokolliert werden. In der Protokollierung müssen technische Unregelmäßigkeiten sowie versuchte und vollendete Angriffe auf das Online-Wahlsystem und Manipulationen des Online-Wahlsystems erkennbar sein.
- (2) Werden Störungen der Online-Wahl bekannt, entscheidet der Landeswahlausschuss, ob die Online-Wahl fortgesetzt werden kann und ob die bis zur Störung abgegebenen Stimmen ihre Gültigkeit behalten.

## § 25 PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER ONLINE-WAHL

Der Landeswahlausschuss hat die Ordnungsmäßigkeit der Online-Wahl zu prüfen. Die Prüfung darf erst erfolgen, wenn alle wahlberechtigten Mitglieder von dem Online-Wahlsystem abgemeldet sind und keinen Zugriff mehr darauf haben.

Zu prüfen ist insbesondere, ob

1. das Online-Wahlsystem nach der Freigabe nicht verändert und alle relevanten Komponenten in der Wahlphase vollständig und manipulationsfrei überwacht wurden,
2. die Anwendungs- und Systemprotokolle in der gesamten Wahlphase aktiviert waren und keine Auffälligkeit aufweisen,
3. die erforderlichen Berechtigungen für die Durchführung der Wahl nach der Freigabe des Online-Wahlsystems nicht verändert wurden,
4. die Online-Stimmen ordnungsgemäß eingegangen, gespeichert und nicht manipuliert wurden und
5. die Anzahl der abgegebenen Online-Stimmen in der elektronischen Wahlurne mit der Anzahl der Wahlkennzeichen, zu denen eine Online-Stimme abgegeben wurde, übereinstimmt.

## § 26 ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES BEI ONLINE-WAHL

- (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses der Online-Wahl darf nur durch den Landeswahlausschuss veranlasst werden. Eine Veranlassung der Ermittlung des Wahlergebnisses durch andere Personen und durch eine fehlerhafte Bedienung des Online-Wahlsystems muss systemseitig ausgeschlossen werden. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist manipulationssicher durchzuführen.
- (2) Für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Online-Wahl veranlasst der Landeswahlausschuss eine vom Online-Wahlsystem durchzuführende Auszählung der abgegebenen Online-Stimmen.
- (3) Im Falle einer Kombination aus beiden Wahlformen beginnt die Ermittlung des Wahlergebnisses der Online-Wahl frühestens mit Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl.

## § 27 ERMITTLUNG DER GEWÄHLTEN VERTRETERINNEN UND VERTRETER

- (1) Der Landeswahlausschuss ermittelt die gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf der Grundlage der ausgezählten Stimmen.
- (2) Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem in § 7 Abs. 2 festgelegten Verfahren im Verhältnis der Gesamtstimmenzahlen aller Wahlvorschläge untereinander. Die Sitze werden in der Weise bestimmt, dass der prozentuale Anteil der auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen an der Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen zu ermitteln ist. Nach diesen Prozentzahlen werden die zu verteilenden Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge aufgeteilt, wobei die Zahlen hinter dem Komma zunächst unberücksichtigt bleiben. Die verbleibenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlen hinter dem Komma vergeben. Bei gleich großen Zahlen entscheidet das Los.
- (3) Die dabei einem Listenwahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den aufgeführten Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Landeswahlleiterin oder vom Landeswahlleiter gezogene Los. Die Auslosung kann elektronisch erfolgen.

## § 28 AUSSCHIEDEN UND ERSATZ VON VERTRETERINNEN UND VERTRETER

- (1) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, rückt die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags in der Reihenfolge des § 27 Abs. 2 nach.
- (2) Ist die Zahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber auf der Liste erschöpft, rückt diejenige oder derjenige als Vertreterin oder Vertreter in die Vertreterversammlung nach, die oder der nach dem Auszählungsverfahren (§§ 7 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 3) als Nächste oder Nächster einen Sitz in der Vertreterversammlung erhalten hätte.
- (3) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, welche oder welcher über einen Einzelwahlvorschlag gewählt wurde, gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 29 FESTSTELLUNG UND BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES

- (1) Der Landeswahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und erstellt hierüber eine Wahl Niederschrift, welche insbesondere folgende Ergebnisdaten umfasst:
  1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
  2. die Zahl der gültigen Stimmen,
  3. die Zahl der ungültigen Stimmen sowie
  4. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Das festgestellte Wahlergebnis muss gegen Zugriffe Dritter sicher geschützt aufbewahrt werden und die zugrunde liegenden Datensätze im Online-Wahlsystem (Wahldaten) müssen vor Veränderungen und Löschung geschützt sein.
- (3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter informiert über das vorläufige Wahlergebnis und veröffentlicht dieses in geeigneter Darstellung auf der Homepage der KVBW.
- (4) Der Landeswahlausschuss gibt das festgestellte Wahlergebnis amtlich bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag (§ 12) durch eine Veröffentlichung auf der Homepage der KVBW. Ein Hinweis auf die Bekanntgabe ist im Wahlrundsreiben aufzunehmen mit dem Zusatz, dass auf Anforderung der Text der Bekanntmachung im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Der Landeswahlausschuss setzt die gewählten Vertreterinnen und Vertreter von ihrer Wahl schriftlich in Kenntnis. Er fordert sie gleichzeitig auf, sich binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme der Wahl kann bereits vorab erklärt werden. Die Annahmeerklärung ist zu unterschreiben und kann im Original, als Mehrfertigung (z.B. Kopie, Fax, Ablichtung) oder in elektronischer Form (z.B. als E-Mailanhang) beim Landeswahlausschuss eingereicht werden. Eine nicht rechtzeitig eingegangene Annahmeerklärung gilt als nicht angenommene Wahl.

### § 30 WAHLANFECHTUNG UND NEUWAHL

- (1) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können von wahlberechtigten Mitgliedern binnen einer Woche nach Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses (§ 29 Abs. 4) beim Landeswahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden. Als Tag der Bekanntgabe gilt der vierte Tag nach Aufgabe des Rundschreibens zur Post. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Über die Einsprüche entscheidet der Landeswahlausschuss. Seine Entscheidungen sind schriftlich, unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Gültigkeit der Wahl kann Klage zum Sozialgericht Stuttgart erhoben werden.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verstoßen worden ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verstoßen und dadurch das Wahlergebnis verändert worden ist und eine Berichtigung nicht möglich ist.
- (5) Die Anrufung des Landeswahlausschusses und die Klage gegen den Landeswahlausschuss haben keine aufschiebende Wirkung. Die Gewählten bleiben, auch wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Die Ungültigkeit einer Wahl sowie Änderungen eines Wahlergebnisses sind in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu machen.
- (7) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Betrifft die Ungültigkeit nur eine Wahlgruppe, so findet nur dort eine Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung.

## § 31 AUFBEWAHRUNG VON WAHLUNTERLAGEN

- (1) Die System- und Anwendungsprotokolle, die Protokolldateien des Online-Wahlsystems, die elektronischen Wählerverzeichnisse, der Inhalt der elektronischen Wahlurne und die Niederschriften des Wahlausschusses sind bis zum Ablauf der Wahlperiode am Sitz des Landeswahlausschusses aufzubewahren.
- (2) Bei einer Briefwahl sind die Wahlunterlagen bis zum Ablauf der Wahlperiode am Sitz des Landeswahlausschusses aufzubewahren.

## B. KONSTITUIERENDE SITZUNG UND WAHL DER VORSITZENDEN ODER DES VORSITZENDEN DER VERTRETERVERSAMMLUNG

### § 32 KONSTITUIERENDE SITZUNG UND WAHL DER ODER DES VORSITZENDEN

- (1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter beruft die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung ein. Sie oder er leitet bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Sitzung.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden aufgefordert, zunächst Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahl zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Vertreterversammlung und nach dieser Wahl für deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und ihre oder seine erste und zweite Stellvertreterin oder ihren oder seinen ersten und zweiten Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder der KVBW sein. Die oder der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von der ersten Stellvertreterin oder vom ersten Stellvertreter vertreten. Ist die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter ebenfalls verhindert, wird diese oder dieser von der zweiten Stellvertreterin oder vom zweiten Stellvertreter vertreten.
- (4) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung auf sich vereinigt. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter gezogene Los.
- (5) Für die konstituierende Sitzung und die Wahl der oder des Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. der Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll die neugewählte Vertreterversammlung vor Ablauf der noch laufenden Amtsperiode zusammentreten. Die Rechte der gewählten Organe und Organmitglieder sowie der gewählten Mitglieder des Vorstandes der KVBW der noch laufenden Amtsperiode bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unberührt.

## C. WAHL DER MITGLIEDER DES VORSTANDES

### § 33 ZAHL DER VORSTANDSMITGLIEDER

Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Satzung der KVBW.

### § 34 VORBEREITUNG DER WAHL DES VORSTANDES

Die Vertreterversammlung bereitet die Wahl des Vorstandes unter Berücksichtigung der §§ 79 und 80 SGBV vor.

### § 35 WAHL DES VORSTANDES

- (1) Für jeweils ein Mitglied des Vorstandes der KVBW erfolgt die Wahl auf der Grundlage von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen und der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen.
- (2) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich der Vertreterversammlung persönlich mit Hinweis auf ihre Eignung für das Amt des Mitglieds im Vorstand vor.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl, in getrennten Wahlgängen, aus den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Für die Wahl gilt § 32 Abs. 4 entsprechend.

### § 36 WAHL DER ODER DES VORSITZENDEN DES VORSTANDES UND DER STELLVERTRETERIN ODER DES STELLVERTRETERS

- (1) Die Vertreterversammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen zunächst die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes und danach die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (2) Für die Wahl gilt § 32 Abs. 4 entsprechend.

### § 37 DURCHFÜHRUNG DER VORSTANDSWAHLEN

Die Vorstandswahlen nach den §§ 35 und 36 sollen vor Ablauf der noch laufenden Amtsperiode durch die neu gewählte Vertreterversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung oder in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen weiteren Sitzung erfolgen. Die Vorbereitung der Wahl des Vorstandes nach § 34 obliegt der neu gewählten Vertreterversammlung. § 32 Abs. 5 S. 2 gilt insoweit entsprechend.

## D. WAHL DER VERTRETERINNEN UND VERTRETER DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG FÜR DIE VERTRETERVERSAMMLUNG DER KBV

### § 38 VERTRETERINNEN UND VERTRETER IN DER VERTRETERVERSAMMLUNG DER KBV

- (1) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind Mitglieder der Vertreterversammlung der KBV (§ 80 Abs. 1a SGBV).
- (2) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung der KBV aus dem Kreis der Ärztinnen und Ärzte in erforderlicher Anzahl.
- (3) Für die Wahl gilt § 32 Abs. 4 entsprechend.

## E. WAHL DER BERATENDEN FACHAUSSCHÜSSE

### § 39 BERATENDE FACHAUSSCHÜSSE

- (1) Die Vertreterversammlung wählt nach Maßgabe von Gesetz und Satzung in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse kann der Vorstand jeweils einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung stellen. Ein Gesamtvorschlag kann auch die Mitglieder und deren Stellvertreter umfassen.
- (3) Erhält ein Gesamtvorschlag keine Mehrheit oder wird ein solcher nicht eingebracht, erfolgt die Wahl in getrennten Wahlgängen.
- (4) Gewählt ist, wer im jeweiligen Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, beim Beratenden Fachausschuss für Psychotherapie die alternierenden Vorsitzenden, werden aus der Mitte des Fachausschusses mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Fachausschusses gewählt.
- (6) Für die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für Psychotherapie bei der KBV gilt § 79b SGBV.
- (7) Die Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt wurden und in das Amt eintreten.

## F. WAHL DER MITGLIEDER IN DIE SONSTIGEN KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE

### § 40 SONSTIGE KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE

- (1) Die Vertreterversammlung wählt auf Grund der Satzung mit einfacher Mehrheit die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der sonstigen Kommissionen und Ausschüsse.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der sonstigen Kommissionen und Ausschüsse kann vom Vorstand jeweils ein Gesamtvorschlag zur Abstimmung gestellt werden. Ein Gesamtvorschlag kann auch die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter umfassen.
- (3) Erhält ein Gesamtvorschlag keine Mehrheit oder wird ein solcher nicht eingebracht, erfolgt die Wahl in getrennten Wahlgängen.
- (4) Gewählt ist, wer im jeweiligen Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
- (5) Eine geheime Wahl wird nur dann durchgeführt, wenn dies von einem Mitglied der Vertreterversammlung beantragt wird.
- (6) Die Mitglieder der sonstigen Kommissionen und Ausschüsse bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt wurden und in das Amt eintreten.

## G. INKRAFTTRETEN

### § 41 INKRAFTTRETEN

Diese Wahlordnung tritt zum 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg vom 18.02.2004 außer Kraft.